

Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren

THUR. LANDTAG POST
16.01.2024 13:44

1364/2024

AG KBI c/o Landratsamt Kyffhäuserkreis Markt 8 99706 Sondershausen

Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren
c/o Landratsamt Kyffhäuserkreis
Amt für Brand- und Katastrophenschutz,
Rettungsdienst
Markt 8
99706 Sondershausen

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des InnKA

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3201
zu Drs. 7/8909/8910

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Drs. 7/8909, 7/8910

Geschäftszeichen

Sondershausen,
15.01.2024

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der GO des Thüringer Landtags Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Änderungen zu § 14a Satz 5 ThürBKG in den Drucksachen 7/8909 und 7/8910 begrüßen wir ausdrücklich. Anmerkungen dazu haben wir darüber hinaus nicht.

Die Einführung des § 7a ThürBKG in der Drucksache 7/8909 zum Aufbau eines landesweiten Alarmierungsnetzes unter Federführung des Landes unterstützen wir grundsätzlich. Zu dem vorliegenden Entwurf haben wir folgende Anmerkungen:

1. Die Hochzonung der Aufgabe der Errichtung eines einheitlichen landesweiten Alarmierungsnetzes begrüßen wir seitens der AG KBI ausdrücklich.
2. Wir gehen davon aus, dass die enge Abstimmung und Beteiligung, die wir im Bereich Brand- und Katastrophenschutz zwischen den Landesbehörden und den Kommunen in den letzten Jahren erlebt haben, auch bei der Umsetzung dieser Aufgaben zur Regel wird. Um das sicherzustellen, regen wir an, in Abs. 2 den Passus „in Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten“ zu ergänzen.
3. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die erforderlichen Funkstandorte finden und vertraglich binden sowie die erforderlichen baulichen Maßnahmen an diesen Standorten durchführen. Nicht berücksichtigt wird in dem Gesetzentwurf der dadurch entstehende Personalaufwand, der durch die Kreise mit dem vorhandenen Personal nicht gedeckt werden kann. Um das Alarmierungsnetz zeitnah zu realisieren muss aus unserer Sicht auch diese Aufgabe (Abs. 3 Nr. 1-6) durch das Land

übernommen werden. Dass die Kreise das Land hierbei in ihrem Zuständigkeitsbereich unterstützen, steht dabei außer Frage.

4. Um die Akquise der Funkstandorte zu erleichtern, regen wir an den § 42 Abs. 2 ThürBKG in diesem Zuge wie folgt zu ändern:
„Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen sind verpflichtet, die Anbringung, das Betreten und die Unterhaltung von Funktechnik inkl. Antennen, Warn- und Alarmeinrichtungen und Hinweisschildern für Zwecke des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes entschädigungslos zu dulden.“
5. In Abs. 3 Nr. 7 werden als alarmanlösende Stellen nur die Zentralen Leitstellen genannt. Hier sollten die alarmanlösenden Stellen allgemein erfasst werden, da aktuell auch die Fernmeldebetriebsstellen der unteren Katastrophenschutzbehörden ; sowie die Feuerwehreinsatzzentralen in den Stützpunktfeuerwehren alarmanlösende Stellen sind oder sein können.
6. In Abs. 3 Nr. 9 wird dem Landkreis die Beschaffung der Pager für die Einheiten der überörtlichen Gefahrenabwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes als Aufgabe zugewiesen. Diese Regelung kollidiert mit bestehenden Regelungen. So sind die Pager im Rettungsdienst durch die Durchführenden zu beschaffen und können wie bisher über den KLN durch die Kostenträger finanziert werden. Darüber hinaus ist eine Trennung bei der Ausstattung der Feuerwehrangehörigen in Einheiten der örtlichen und überörtlichen Gefahrenabwehr nicht möglich. Hier müssen die Gemeinden als Träger der Feuerwehr die Beschaffung übernehmen. Eine separate Regelung zur Beschaffung der Pager ist aus unserer Sicht an dieser Stelle nicht erforderlich, daher kann die Nr. 9 entfallen.
In diesem Zusammenhang möchten wir aber eine Landesförderung für die Erstausrüstung der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes mit Pagern anregen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren